Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Espelkamp

Der Rat der Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Espelkamp haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 20 Euro pro Stunde festgesetzt.
- (4) Die Erstattung von Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt und ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Stadt Espelkamp einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall nach dem FSHG vom 27.06.2012 außer Kraft.

¹ Inkrafttreten: 13.06.2019